

Tierschutzanwalt – ja oder nein?

Am 7. März kommt die Tierschutzanwalt-Initiative zur Abstimmung. Gegner und Befürworter werden aktiv. Sind die Gegner der Initiative wirklich Sympathisanten von Tierquälern oder gar selbst unentdeckte Tierquäler? Wohin führt eine Annahme der Initiative?

Dass schlimme Vergehen gegen das Tierschutzgesetz, stark vernachlässigte Tiere oder böswillig verletzte, gequälte oder gar getötete Tiere Schlagzeilen machen ist korrekt. Genau so korrekt ist es, dass diese Taten bestraft werden und auch Tierhalteverbote ausgesprochen werden können. Menschen, welche vorsätzlich Tieren Schaden zufügen, müssen drastisch bestraft werden – daran ist nicht zu zweifeln.

Wenn von Tierschutz die Rede ist, denken viele tierliebende Menschen an schlimmes Leid, das Tieren zugefügt wird. Dass damit auch sämtliche Tierhalter, vom Landwirt über den Wellensittichzüchter, den Freizeitreiter bis zum Besitzer eines Aquariums, damit bereits als potentielle Tierquäler angesehen werden, ist meist unklar.

Es geht in dieser Angelegenheit nämlich nicht nur um Tierquälerei, wie man sich diese vorstellt, sondern es geht um das Einhalten von Haltebedingungen, welche immer noch zu den strengsten weltweit zählen.

Ablehnung – warum?

Bundesrätin Doris Leuthard empfiehlt, die Initiative abzulehnen. Bereits heute besteht die Möglichkeit, dass Kantone einen Tierschutzanwalt einsetzen und die Regierung hält dies für ausreichend. Zudem sind die Kantone bereits nach dem jetzt geltenden Tierschutzgesetz verpflichtet, kantonale Fachstellen für Tierschutz einzurichten.

Abgelehnt wird die Initiative auch vom Schweizerischen Bauernverband, weil schon heute gerade in der Landwirtschaft regelmässig strenge Tierschutzkontrollen durchgeführt und allfällige Vergehen konsequent geahndet werden. «Bei Verstössen werden die Bauern hart bestraft. Der Tierbesitzer muss nicht nur eine Busse zahlen, sondern auch eine Kürzung der Direktzahlungen und je nachdem den Ausschluss aus einem Labelprogramm oder eine Liefersperre in Kauf nehmen. «Verfehlungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sind entsprechend rückläufig.» beschreibt der Bauernverband in seiner Medienmitteilung die Situation mit dem geltenden Tierschutzgesetz.

Abgelehnt wird die Initiative auch von der FDP, der CVP und der SVP.

Akzeptanz – warum?

Am 26. Januar stellte sich ein überparteiliches Komitee vor, welches die Initiative unterstützt. «Ein weiteres Zuwarten würde einer Billigung von Tierquälerei gleichkommen. Ein Ja zum Tierschutzanwalt nützt den Tieren und sorgt dafür, dass der Tierschutz in der ganzen Schweiz endlich wirklich vollzogen wird.» so wird der Zürcher SP-Nationalrat Mario Fehr in einer Medienmitteilung zitiert.

Unterstützt wird die Initiative von der EVP, der SP und den Grünen.

Der Tierschutz

«Wir wollen einzig und allein dafür sorgen, dass Tierquälereien nicht mehr wie Kavaliersdelikte behandelt werden, sondern angemessen bestraft werden. Denn was nützt ein Tierschutzgesetz, wenn Strafen keine abschreckende Wirkung haben?» dies sagt Heinz Lienhard, Präsident des Schweizer Tierschutzes STS in einem Interview mit HUNDE, der Publikation der SKG.

Nebst dem Tierschutz unterstützt auch die Stiftung für das Tier im Recht die Einführung von Tieranwälten. Der Schweizer Tierschutz hat eine Homepage eingerichtet – www.tierschutzanwalt.ch. Hier wird mit prominenter Unterstützung Werbung für Ja-Stimmen gemacht.

Im Kampagnen-Blog dieser Seite ist ein Kommentar zu einem Bericht der NZZ zu finden. «Ein Tieranwalt würde dafür sorgen, dass die Vollzugsbehörden endlich in allen Kantonen ihre Aufgabe motiviert wahrnehmen und Tierschutzfällen konsequent nachgehen und ahnden. Statt diese Kernfunktion überall ernsthaft wahrzunehmen, traktieren Bund und Kantone heute Tierhalter mit einer Flut von gutgemeinten Informationen, Beratungen und Ausbildungen. So müssen wegen einem Dutzend Kampfhundeattacken heute alle vierhunderttausend Hundehalter teure Erziehungskurse buchen, die weder Beissunfällen mit gefährlichen Hunden noch charakterlosen Hundehaltern wirkungsvoll vorzubeugen vermögen. «Prävention» heisst das Zauberwort, mit dem der Staat kuschelt und Aktivität vortäuscht, statt eine seiner Kernaufgaben wahrzunehmen: Gesetzesbrecher zur Räson bringen.» Verfasser des Kommentars ist Hansuli Huber. Der geneigte Leser darf davon ausgehen, dass es sich beim Verfasser dieses Kommentars um Dr. Hansuli Huber, Geschäftsleiter Fachstelle Schweizer Tierschutz handelt.

Wer sich an die Vernehmlassung zum Tierschutzgesetz erinnert, wurde jedoch genau diese nun angezweifelte Prävention mitsamt der Ausbildungspflicht vom Schweizer Tierschutz ganz energisch gefordert und sogar noch weitere Verschärfungen verlangt, als in die Verordnung letztlich aufgenommen wurden. Und hier wird nun selbst der grösste Tierfreund etwas stutzig.....

Die Konsequenzen?

Obwohl die Befürworter der Initiative ständig von «Tierquälern» reden und schreiben, sieht die Praxis anders aus. In einem Bericht der Thurgauer Zeitung vom 22. Januar wird Jörg Cadisch, der kantonale Tierschutzbeauftragte im Veterinäramt, zitiert. Immer wieder verberge sich hinter einer Meldung ein Streit unter Nachbarn oder eine Trennung von Eheleuten und es würden Meldungen erstattet, um jemanden eins «auszuwischen». Vier bis acht Anrufe erhalte er pro Tag, aber sehr viele können gar nicht behandelt werden, weil der Anzeigensteller anonym bleiben wolle.

Noch wachsamer müsste jeden Tierhalter und Tierfreund der Bericht «Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008» stimmen von der Stiftung für das Tier im Recht, welche ja die Initiative unterstützt.

Zitat aus dem Bericht: «Auch 2008 wurden Hunde weitaus am häufigsten Opfer von Tierschutzdelikten, wobei sich die in den letzten Jahren einsetzende Entwicklung noch akzentuiert hat. Bei 352 der insgesamt 712 verzeichneten Tierschutzstraffällen handelte es sich um eine an einem Hund begangene Straftat. Oder in anderen Worten ausgedrückt: In fast der Hälfte (49 %) der dem BVET 2008 gemeldeten Verfahren wegen eines Verstosses gegen das Tierschutzgesetz ging es somit um einen Hund, was einem neuen Höchstwert entspricht. 2005 lag der Anteil der Hundefälle noch bei 30 %, 2006 bei 35 % und 2007 bei 47 %. Sämtliche 6495 seit 1982 in der Datenbank erfassten Strafverfahren betrachtend beträgt die Quote der Hundefälle 29 %. Die deutliche Zunahme von Tierschutzstrafataten an Hunden betrifft denn auch nicht nur Bagatelldelikte. Häufig handelte es sich um gravierende Gesetzesverstösse wie Misshandlungen oder Vernachlässigungen, die unter den Tatbestand der Tierquälerei im Sinne des Art. 26 TSchG (beziehungsweise unter Art. 27 aTSchG) zu subsumieren sind. Noch häufiger stand jedoch nicht ein an einem Hund begangenes Tierschutzdelikt, sondern die durch seine mangelhafte Beaufsichtigung verursachte Gefährdung von Menschen oder Tieren zur Frage.

Beispiele aus dem Bericht: In Appenzell Innerrhoden wurde ein Hundehalter zu einer Busse von 300 Franken verurteilt, weil er seinen Hund den ganzen Tag über in der Wohnung eingesperrt gehalten hatte, sodass sich das Tier nur morgens und abends versäubern konnte.

Im Kanton St. Gallen wurde ein Täter zu einer bedingten Geldstrafe sowie zu einer Busse in der Höhe von 1400 Franken verurteilt, weil er seinen Hund nicht ausreichend gesichert hatte, sodass dieser einen anderen Hund beißen und verletzen konnte.

Bagatellen kriminalisieren!

Worum es aber eigentlich gehen könnte, zeigt ein weiterer Auszug aus dem Bericht der Stiftung für das Tier im Recht: «Dass die Praxis bei der mangelnden Beaufsichtigung von Hunden manchmal aber auch dazu neigt, Bagatellen zu kriminalisieren, zeigt etwa eine Strafverfügung des Statthalteramts Zürich, in der ein Hundehalter zu einer Busse von 50 Franken verurteilt wurde, weil sein Hund einer Katze nachrannte, die sich aber auf einem Strauch in Sicherheit bringen konnte.

Erwähnenswert ist ferner ein weiterer Fall desselben Statthalteramts, in dem der Beschuldigte zu einer Busse von 100 Franken verurteilt wurde, weil er mit dem Hund einer Bekannten spazieren ging und diesen anschliessend nicht genügend sicher in seinem Haus einsperrte, sodass das Tier entweichen und auf einer Strasse umherstreunen konnte.»

Und gemäss der Auslegung der Befürworter, sind ja offenbar diese Delikte der «Tierquälerei» viel zu lasch bestraft?

Erika Städeli Scherrer

Quelle und copyright: www.hunde-online.ch

Faktenblatt der FDP

Argumente der Befürworter:

Tiere brauchen unseren Schutz

Tiere sind heutzutage vor dem Gesetz benachteiligt, wenn es um ihren Schutz geht. Der Schweizer Tierschutz STS ist überzeugt, dass Gerechtigkeit nur mit einem Tierschutzanwalt erreicht werden kann. Tiere brauchen unseren Schutz. Tiere sind unsere Mitgeschöpfe, die einen Anspruch auf artgerechte Haltung und würdige Behandlung haben. Der Schutz der Tiere – auch der rechtliche – entspricht dem Bedürfnis der Bevölkerung.

Niemand nimmt die Interessen der Tiere wahr

Während Tierquäler im Falle eines Prozesses sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen können, nimmt niemand die Interessen des Tieres wahr. Tierschutzorganisationen, welche Anzeige erstatten, haben in Strafverfahren ebenfalls keine Rechte. Der Tierschutzanwalt gibt gequälten und misshandelten Tieren eine Stimme und sorgt für Gerechtigkeit.

Da zuständige Stellen überlastet sind, drohen «unwichtige» Delikte wie Tierquälerei in den Aktenbergen unterzugehen. Polizei und Gerichte besitzen oft nicht genügend fachspezifische Kenntnisse, um Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung zu erkennen

Bewährte Institution im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich besteht die Institution des Tierschutzanwaltes seit 14 Jahren und hat sich bestens bewährt.

Argumente der Gegner:

Unnötiger Eingriff in Organisationsautonomie der Kantone

Widerspricht dem Grundgedanke eines schlanken Staates, denn die Initiative ist ein unnötiger Eingriff in die Organisationsautonomie der Kantone, da die Kantone schon heute einen Tierschutzanwalt/ eine Tierschutzanwältin einsetzen können.

Neuregelung ist überflüssig

Die Regelung des Tieres in der schweizerischen Rechtsordnung ist nicht notwendig, da eine solche gestützt auf Artikel 122 und 123 BV bereits besteht. Sie wurden insbesondere durch die Einführung neuer Bestimmungen im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR) verbessert. Gemäss der neuen Strafprozessordnung, die vom Parlament am 5. Oktober 2007 verabschiedet wurde, haben die Kantone die Möglichkeit, eine öffentliche Tieranwältin bzw. Tieranwalt einzusetzen.

Widerspruch zur geltenden Systematik

Die Verankerung der Pflicht der Kantone zur Einführung von Tieranwältinnen und Tieranwälten auf Verfassungsebene stünde im Widerspruch zur Systematik, die der Verfassung zu Grunde liegt.